

# Herzlich Willkommen zur ordentlichen Generalversammlung 2014

Zürich, 10. Dezember 2014



# Barry Callebaut AG Verwaltungsrat



**Fernando Aguirre**

**Dr. Jakob Baer**

**Dr. Andreas Jacobs**  
Präsident

**Ajai Puri**  
(bis 10. Dezember 2014)

**Timothy E. Minges**

**James L. Donald**

**Andreas Schmid**  
Vizepräsident

**Nicolas Jacobs**

## Geschäftsleitung (Executive Committee)



**Steven Retzlaff**  
President  
Global Cocoa

**Victor Balli**  
Chief Financial  
Officer

**Peter Boone**  
Chief Innovation  
& Quality Officer

**Massimo Garavaglia**  
President Westeuropa

**David S. Johnson**  
CEO and President  
Nord- und Südamerika

**Jürgen Steinemann**  
Chief Executive  
Officer

**Dirk Poelman**  
Chief Operations  
Officer

# Konstituierung der ordentlichen Generalversammlung

- ▶ Protokollführer: Dr. Roland Maurhofer
- ▶ Televoting (elektronische Abstimmung) durchgeführt durch die ShareCommService AG, Glattbrugg
- ▶ Stimmzähler: Artim Dauti, Christa Maag, Corinne Spoerli, Isabelle Riege, Malika Costantini, Michelle Denford, Mona Diederich, Nicole Faessler, Sonia Carey and Tanja Bur
- ▶ Leiter Stimmbüro: Erich Steinegger, Barry Callebaut, Head of Group Accounting, Reporting & Tax
- ▶ Revisionsstelle: KPMG AG, vertreten durch Frau Patricia Biemann und Herr Marc Ziegler
- ▶ Unabhängiger Stimmrechtsvertreter: Rechtsanwalt Andreas G. Keller
- ▶ Urkundsperson: Roman Sandmayr, Notar

# Geschäftsjahr 2013/14



- ▶ **Überblick**
- ▶ Geschäftsentwicklung
- ▶ Finanzielle Ergebnisse
- ▶ Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

Highlights aus dem Geschäftsjahr 2013/14

# Markanter Volumen- und Gewinnsprung



Verkaufsmenge: 1.7 Mio. t

**+11.8%**

Gewinn: CHF 255.0 Mio.

**+14.5%**

Erfolgreiche Integration  
des übernommenen  
Kakaogeschäfts

EBIT: CHF 416.2 Mio.

**+21.4%**

+5.6 % stand-alone

EBIT pro Tonne: CHF 242.4

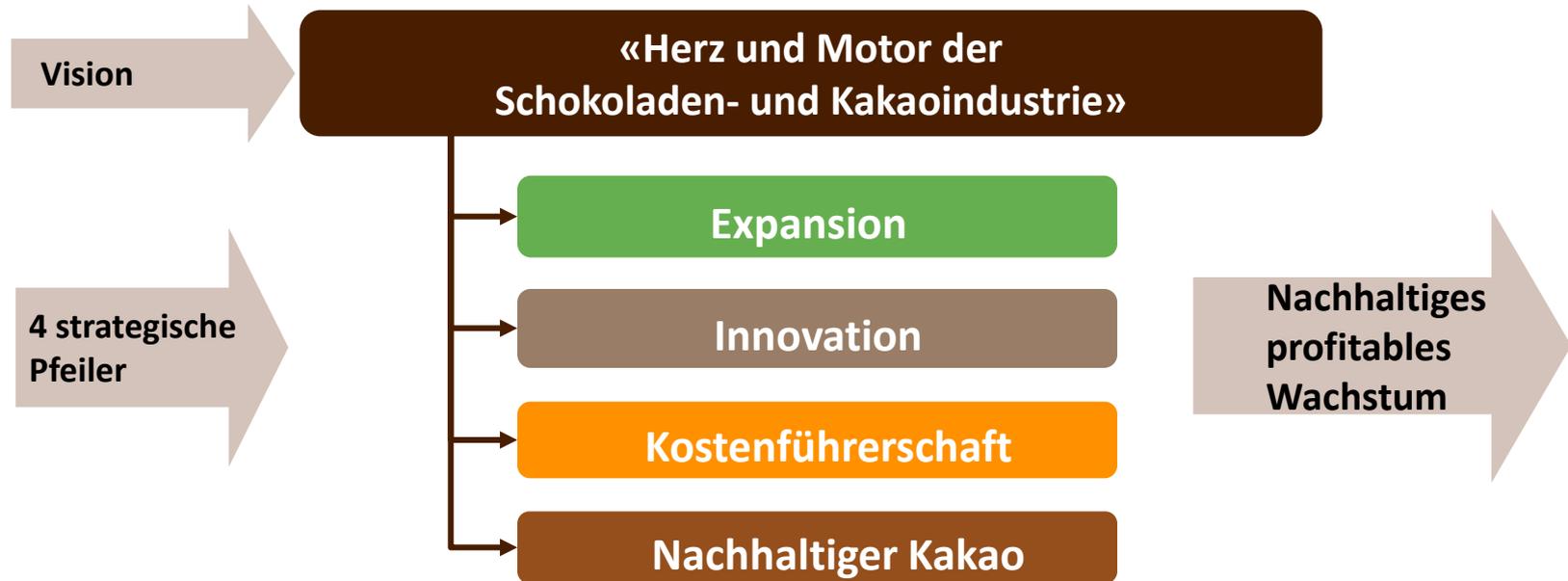
**+8.5 %**

Dividende: CHF 15.50  
je Aktie

**+6.9 %**

# Wachstumsstrategie der Barry Callebaut Gruppe

## Bewährte Basis unseres langfristigen Geschäftserfolgs



## Highlights 2013/14: Expansion

# Erweiterung unserer globalen Präsenz



- ▶ Eröffnung von drei neuen Fabriken:
  - ▶ Paine (Santiago de Chile)
  - ▶ Makassar (Indonesien)
  - ▶ Eskişehir (Türkei)
  
- ▶ Umzug und Produktionsstart in unserer neuen Fabrik in Japan
  
- ▶ Einweihung von zwei neuen CHOCOLATE ACADEMY™ Ausbildungszentren:
  - ▶ Wieze (Belgien)
  - ▶ Istanbul (Türkei)

Highlights 2013/14: Innovation

# Basis für weiteres profitables Wachstum



- ▶ Rekordhohe Erfolgsquote von 59% bei unseren Innovationsprojekten
- ▶ Über 20 neue Produkteinführungen
- ▶ Erfolgreiche Lancierung einer neuen Kuvertürengeneration auf Basis der Kontrollierten Fermentation

# Highlights 2013/14: Kostenführerschaft

## Kontinuierliche Effizienzsteigerungen



- ▶ CHF 190 Millionen Investitionen in künftiges Wachstum
  - ▶ 6 Neueröffnungen von Fabriken und CHOCOLATE ACADEMY™ Ausbildungszentren
  - ▶ 13 Erneuerungen oder Kapazitätserweiterungen
- ▶ Signifikante Steigerung unserer Margen pro Tonne



## Highlights 2013/14: Nachhaltiger Kakao

# Engagement für die gesamte Kakaobranche



- ▶ Vollständige Übernahme der Biolands Group
- ▶ Aktive Mitarbeit bei der Ausarbeitung von “CocoaAction”, der neuen Nachhaltigkeitsstrategie der World Cocoa Foundation (WCF)
- ▶ Organisation der 2. CHOCOVISION-Konferenz in Davos



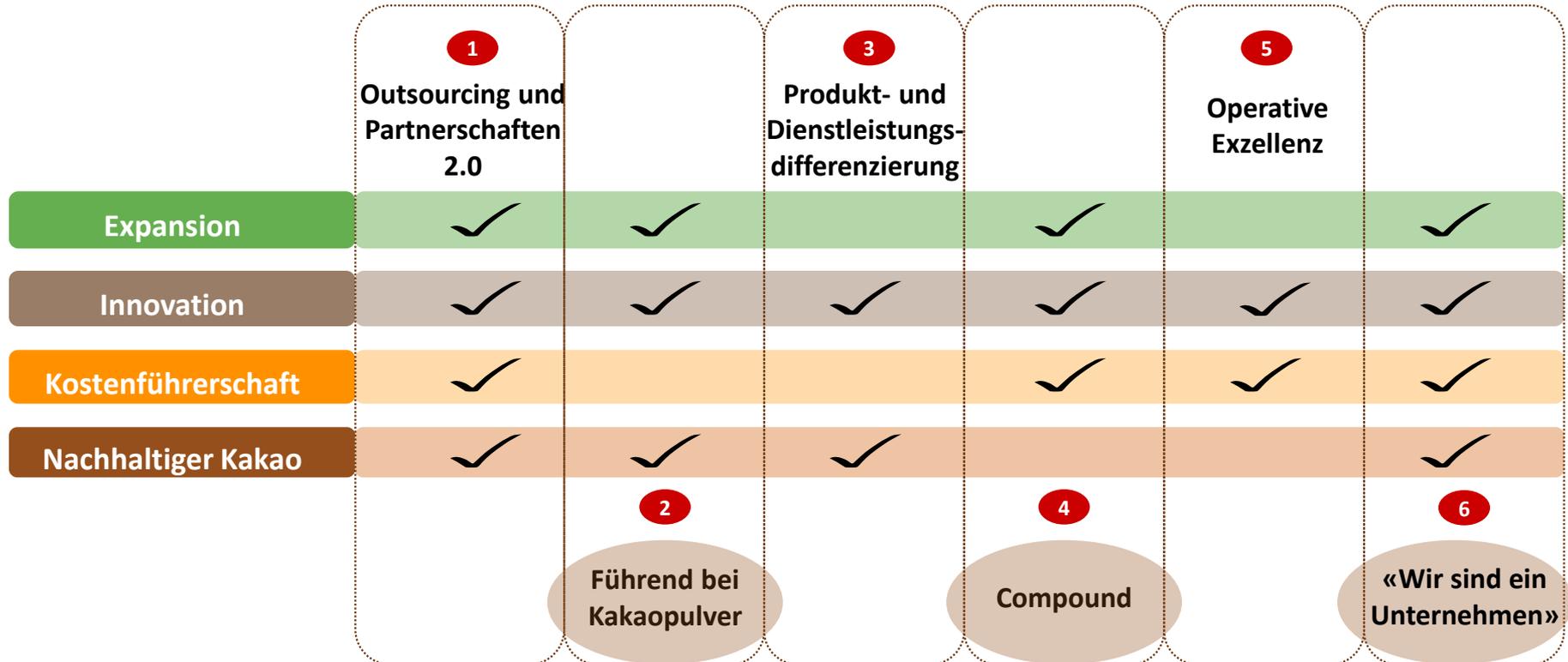
# Geschäftsjahr 2013/14



- ▶ Überblick
- ▶ **Geschäftsentwicklung**
- ▶ Finanzielle Ergebnisse
- ▶ Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

# Wachstumsstrategie der Barry Callebaut Gruppe

## Fokus schärfen mit 6 Initiativen



## Fokus auf Margen hat sich ausgezahlt



### Europa

Verkaufsmengenwachstum

**-1.2%**

Marktwachstum

**+1.2%**

EBIT-Wachstum gegenüber Vorjahr (in CHF)

**+5.3%**



### Nord- und Südamerika

**+5.4%**

**+2.8%**

**+17.5%**



### Asien-Pazifik

**+9.3%**

**+8.3%**

**+0.4%**



### Global Cocoa

**+52.1%<sup>1</sup>**  
**+8.6%<sup>2</sup>**

**+1.8%**

**+95.7%<sup>1</sup>**  
**+2.6%<sup>2</sup>**

1) einschliesslich Akquisition des Kakaogeschäfts von Petra Foods

2) ohne Akquisition des Kakaogeschäfts von Petra Foods

3) Quelle: Nielsen Daten (Sept. 2013-Aug. 2014); die massgeblichen 16 Länder entsprechen rund 75% des globalen Schokoladenmarkts nach Verkaufsmenge; Nord- und Südamerika umfasst die USA und Brasilien, Osteuropa umfasst: Russland, die Ukraine, Polen, die Türkei; Asien umfasst China und Indien

# Übernommenes Kakaogeschäft Integration, Gewinnbeitrag und Synergien im Plan



- ▶ Auf dem Weg zu einem einheitlichen Unternehmen mit einer einheitlichen Unternehmenskultur
  - ▶ Kein Verlust von Schlüsselkunden oder Mitarbeitenden in Schlüsselpositionen!



- ▶ Abgeschlossene Implementierung des einheitlichen Vertriebsansatzes

# Übernommenes Kakaogeschäft Integration, Gewinnbeitrag und Synergien im Plan



- ▶ Laufende Vereinheitlichung der Beschaffungs-, Betriebs- und Lieferkette
- ▶ Gewinnbeitrag von CHF 27.8 Mio. in 2013/14
- ▶ Globale Synergien in Höhe von CHF 30-35 Mio. bestätigt
  - ▶ Synergieziele von CHF 5 Mio. im ersten Jahr übertroffen

# Nachhaltiger Kakao

## «Chocovision» – Branchenführerschaft und treibende Kraft in Nachhaltigkeitsfragen



- ▶ Barry Callebaut rief 2012 «Chocovision» ins Leben – eine internationale Konferenz für ranghohe Führungskräfte und Stakeholder der Schokoladenindustrie
- ▶ «CocoaAction» – Vorstellung durch die World Cocoa Foundation (WCF) an der Chocovision 2014

# Nachhaltiger Kakao

## Anpassung unserer Strategie und Massnahmen



- ▶ Fast 100,000 Bauern in besseren Anbaupraktiken ausgebildet

- ▶ Nahezu 74,000 Menschen im Rahmen der Aktivitäten zugunsten der Bauergemeinschaften erreicht



- ▶ Rund 85,000 Tonnen nachhaltiger Kakao aus eigenen Programmen

# Nachhaltiger Kakao

## Winning Together – Water for Life... For all!



# Gezielte Förderung unserer Mitarbeitenden «HR for Growth»



- ▶ Laufende Initiative zur weiteren Optimierung unseres Talent-Managements und unserer Führungsförderung
- ▶ Gezielte Ausrichtung unserer HR-Organisation auf die geschäftlichen Anforderungen
- ▶ Einführung eines neuen IT-Systems zur Effizienz- und Konsistenzsteigerung
- ▶ 10 Jahre Graduate Training Program



# Geschäftsjahr 2014/15

## Schwerpunkte für das kommende Jahr



- ▶ Expansion im Rahmen unserer 3 Wachstumstreiber
  - ▶ Outsourcing und Partnerschaften
  - ▶ Gourmet
  - ▶ Schwellenmärkte
- ▶ Fokus auf Margen, striktere Kostenkontrolle, stärkere CAPEX-Disziplin und Cashflow-Generierung
- ▶ Weitere Umsetzung von «HR for Growth», verstärktes Talent-Management
- ▶ Fokus auf 6 strategische Gestaltungsinitiativen

# Zentrale Wachstumstreiber

## Noch viel Wachstumspotenzial!

### Schwellenmärkte

- Neue Fabriken
- Chancen für weitere Marktdurchdringung
- Grosse Nachfrage nach Kakakopulveranwendungen



### Langfristiges Outsourcing und strategische Partnerschaften

- 51% der Industrieschokolade nach wie vor intern produziert
- Bestehende globale Partnerschaften erweitern
- Neue Vereinbarungen mit regionalen/lokalen Marktführern



### Gourmet- & Spezialitätenprodukte

- Expansion in neue Märkte
- Erschliessung neuer Marktsegmente
- Erweiterung des Angebots
- Übernahmegelegenheiten



# Geschäftsjahr 2013/14



- ▶ Überblick
- ▶ Geschäftsentwicklung
- ▶ **Finanzielle Ergebnisse**
- ▶ Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

# Kennzahlen 2013/14

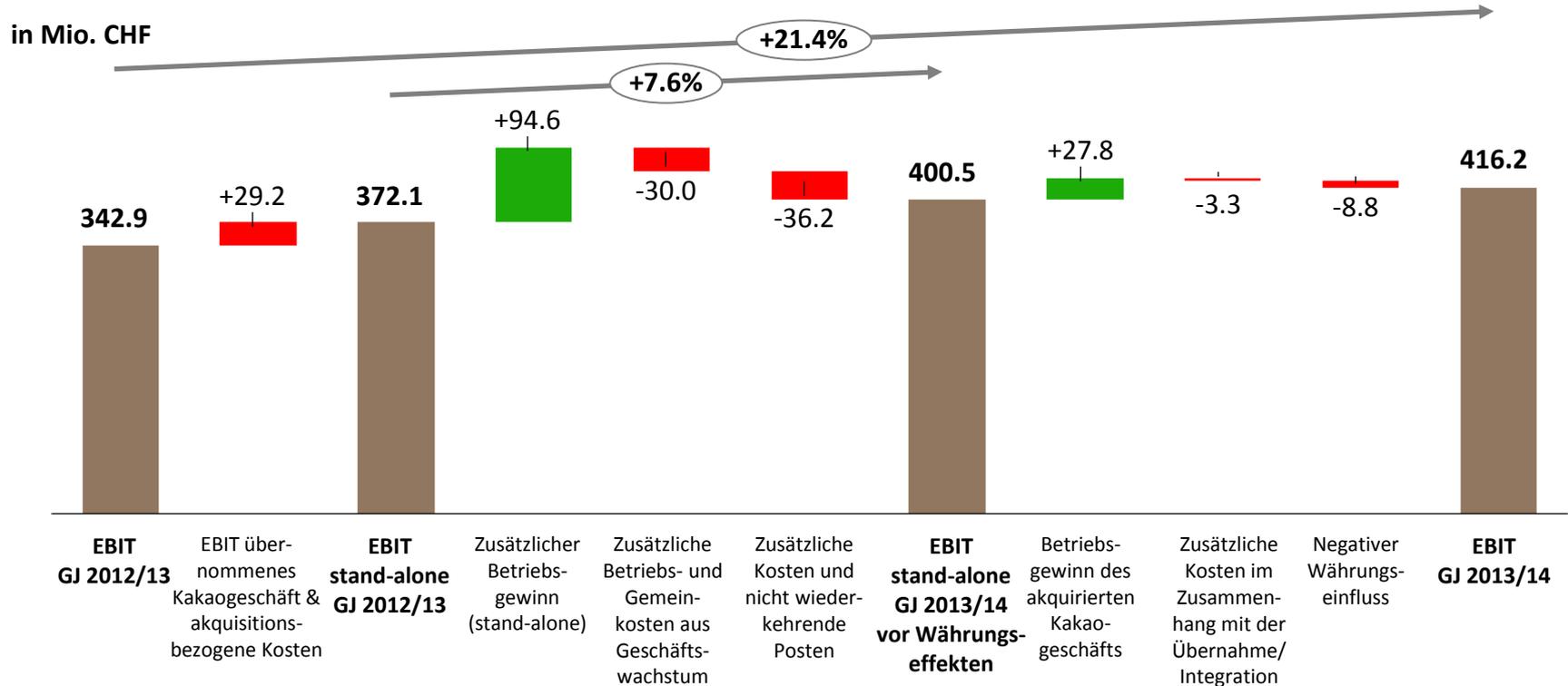
## Markanter, zweistelliger Volumen- und Gewinnsprung

Geschäftsentwicklung der Gruppe	GJ 2013/14 (in Mio. CHF)	% vs prior year
Verkaufsmenge total (in Tonnen)	1,716,766	+11.8 %
Verkaufsmenge stand-alone (in Tonnen)	1,541,654	+2.9 %
EBIT total	416.2	+21.4 %
<i>EBIT pro Tonne</i>	242.4	+8.5 %
EBIT stand-alone	392.8	+5.6 %
<i>EBIT pro Tonne</i>	254.8	+2.6 %
Konzerngewinn für das Berichtsjahr	255.0	+14.5 %

*Stand-alone: Ohne das von Petra Foods übernommene Kakaogeschäft*

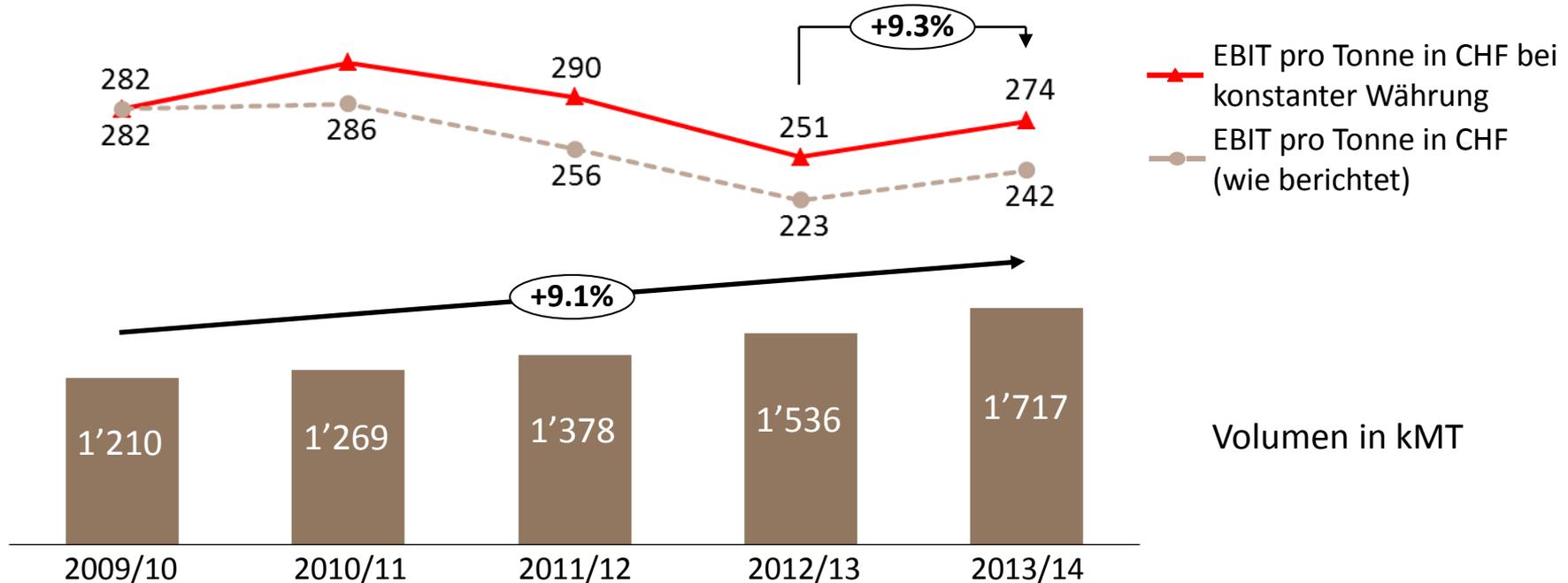
# Betriebsgewinn EBIT

## Starker Beitrag des akquirierten Kakaogeschäft



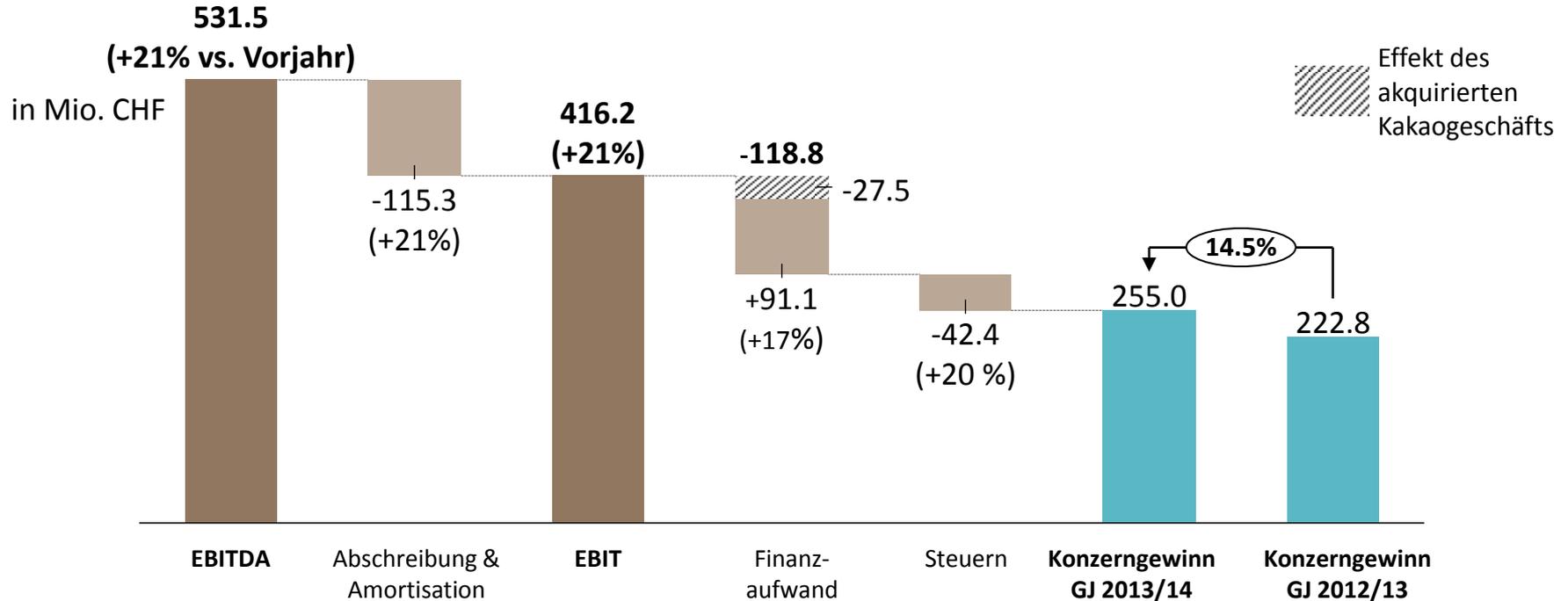
# EBIT pro Tonne – Entwicklung in den letzten fünf Jahren

## Verbesserung dank Fokus auf Profitabilität



# Vom EBITDA zum Konzerngewinn

## Starker Gewinnanstieg



# Dividende

## Erhöhung auf CHF 15.50 pro Aktie

### Dividendenantrag

- ▶ CHF 15.50 pro Aktie<sup>1</sup>, +6.9%
- ▶ Ausschüttung von 34% des Konzerngewinns
- ▶ Unterliegt nicht der Verrechnungssteuer<sup>2</sup>

### Zeitplan für die Dividende

- ▶ Voraussichtl. Stichtag: 26. Februar 2015
- ▶ Voraussichtl. Zahltag: 2. März 2015

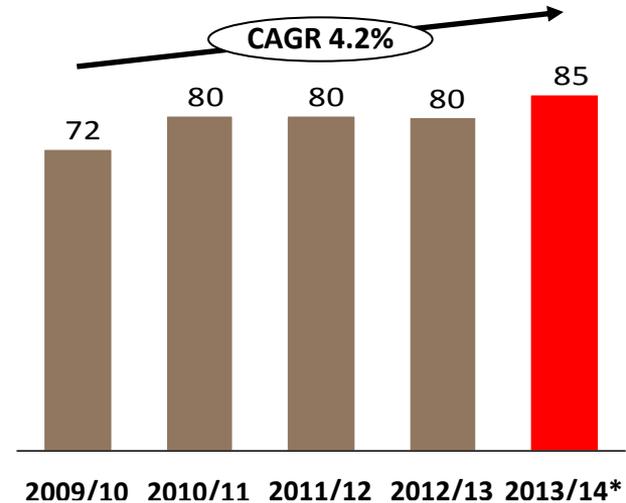
\* Gemäss Vorschlag des Verwaltungsrates an unsere Aktionäre

1) Aus den Reserven aus Kapitaleinlagen

2) Für natürliche Personen, die ihr Steuermobil in der Schweiz haben und die Aktien im Privatvermögen halten, auch keine Einkommenssteuer

### Gesamtausschüttung an die Aktionäre

in CHF mio.



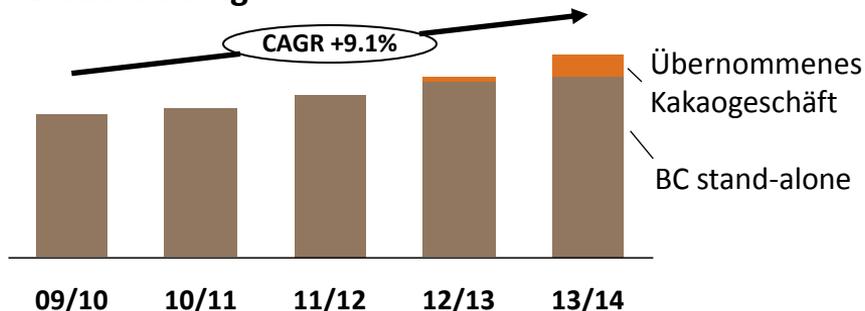
Ausschüttungs-  
quote

2009/10	2010/11	2011/12	2012/13	2013/14*
29%	31%	33%	35%	34%

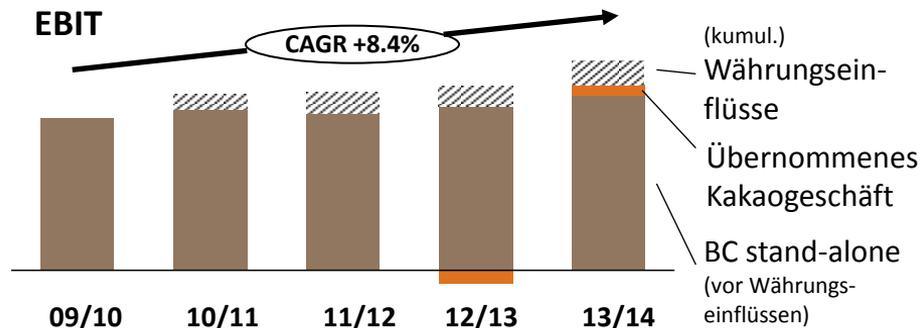
# 5-Jahres-Übersicht

## Betriebsgewinn wächst parallel zur Verkaufsmenge

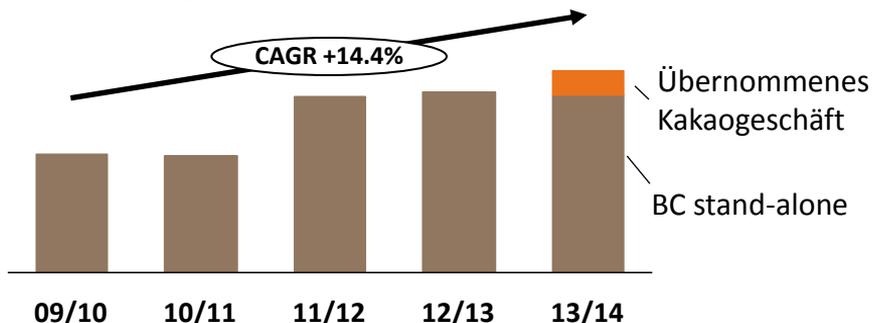
### Verkaufsmenge



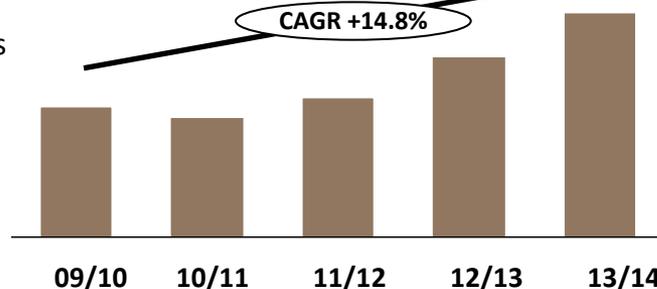
### EBIT



### Kapitalausgaben (CAPEX)



### Nettoumlaufvermögen



# Geschäftsjahr 2013/14



- ▶ Überblick
- ▶ Geschäftsentwicklung
- ▶ Finanzielle Ergebnisse
- ▶ **Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates**

# Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

## Traktandum 1

### Vorlage des Geschäftsberichts

- ▶ Jahresbericht
- ▶ Jahresrechnung
- ▶ Konzernrechnung (konsolidierte Jahresrechnung)

per 31. August 2014

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

# Traktandum 2

Vorlage der Berichte der Revisionsstelle per 31. August 2014

# Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

## Traktandum 3

Genehmigung von Jahresbericht und Konzernrechnung sowie Jahresrechnung

- ▶ Genehmigung des Jahresberichts (Traktandum 3.1)
  - ▶ Der Verwaltungsrat beantragt, den Jahresbericht für das Geschäftsjahr 2013/2014 zu genehmigen.

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

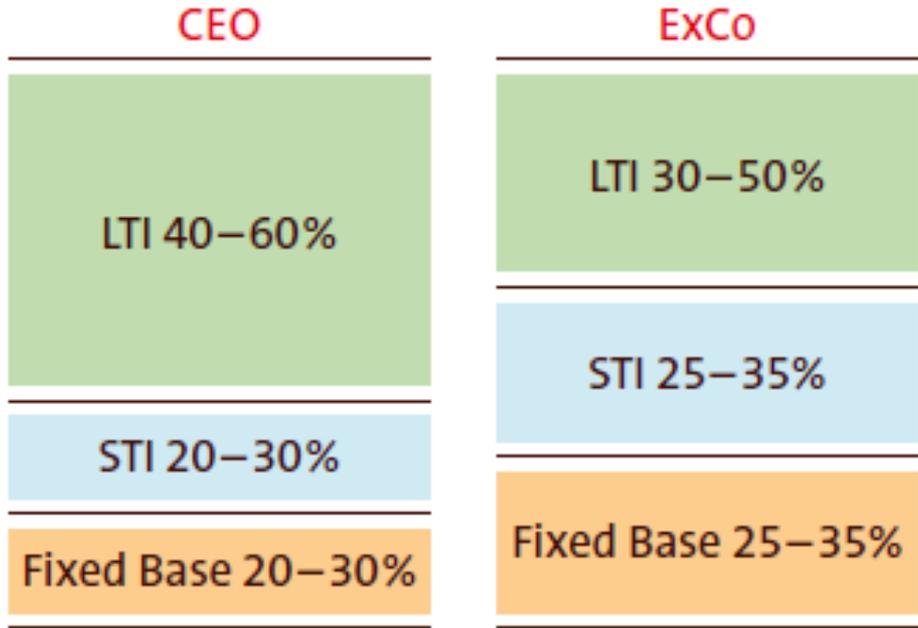
# Traktandum 3

Genehmigung von Jahresbericht und Konzernrechnung sowie Jahresrechnung

- ▶ Konsultativabstimmung zum Entschädigungsbericht (Traktandum 3.2)

## Traktandum 3.2 Entschädigungsbericht

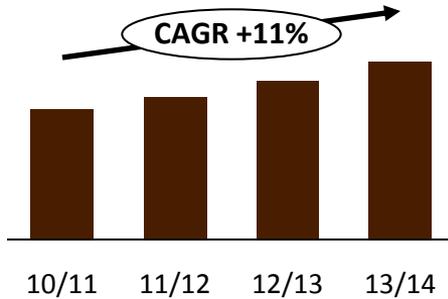
# Top Management Entschädigungssystem



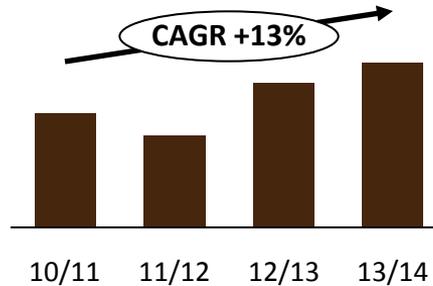
# Entschädigungsmodell von Barry Callebaut

## Managementvergütungen vs. Schlüsselkennzahlen

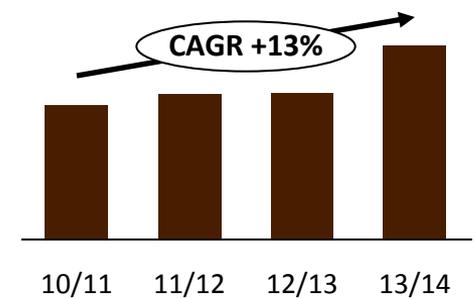
Verkaufsmenge



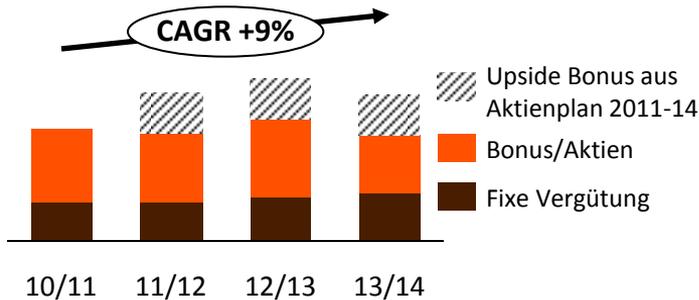
Reingewinn



Aktienkurs (Ø Jun-Aug)



Managementvergütung (in CHF)

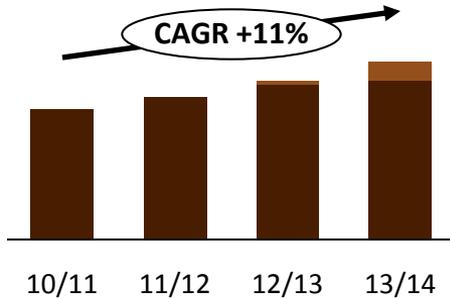


- ▶ Steigerung der Schlüsselkennzahlen in den letzten 3 Jahren
- ▶ Totalvergütungen zuhanden des Verwaltungsrates und des Executive Committee:
  - ▶ Fix: CAGR +6%
  - ▶ Variabel: CAGR +10%
  - ▶ Total: CAGR +9%

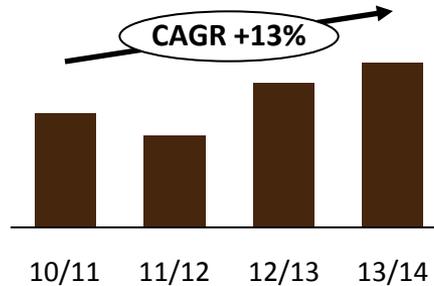
# Entschädigungsmodell von Barry Callebaut

## Managementvergütungen vs. Schlüsselkennzahlen

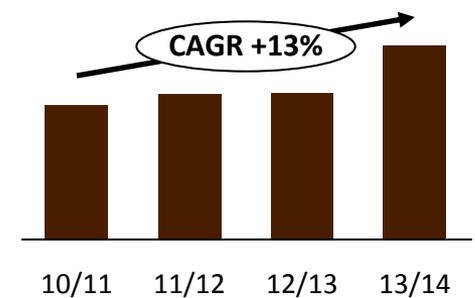
Verkaufsmenge



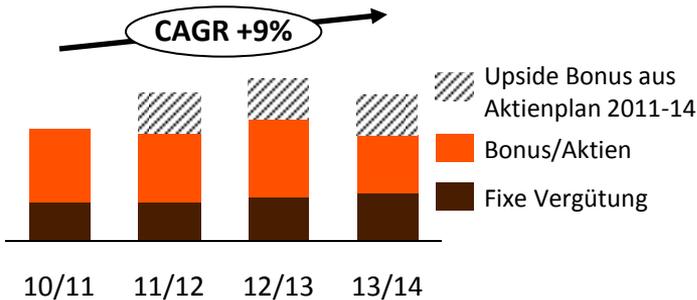
Reingewinn



Aktienkurs (Ø Jun-Aug)



Managementvergütung (in CHF)



- ▶ Steigerung der Schlüsselkennzahlen in den letzten 3 Jahren
- ▶ Totalvergütungen zuhanden des Verwaltungsrates und des Executive Committee:
  - ▶ Fix: CAGR +6%
  - ▶ Variabel: CAGR +10%
  - ▶ Total: CAGR +9%

# Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

## Traktandum 3

Genehmigung von Jahresbericht und Konzernrechnung sowie Jahresrechnung

- ▶ Konsultativabstimmung zum Entschädigungsbericht (Traktandum 3.2)
  - ▶ Der Verwaltungsrat empfiehlt der Generalversammlung, sich mit dem Entschädigungsbericht im Corporate Governance Teil des Geschäftsberichts 2013/2014 einverstanden zu erklären.

# Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

## Traktandum 3

Genehmigung von Jahresbericht und Konzernrechnung sowie Jahresrechnung

- ▶ Genehmigung der Jahresrechnung und der Konzernrechnung per 31. August 2014 (Traktandum 3.3)
  - ▶ Der Verwaltungsrat beantragt, die finanzielle Berichterstattung umfassend die Jahresrechnung und die Konzernrechnung per 31. August 2014 zu genehmigen.

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

# Traktandum 4

Zuweisung von Reserven aus Kapitaleinlagen in freie Reserven,  
Ausschüttung einer Dividende und Verwendung des Bilanzgewinns

# Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

## Traktandum 4

Zuweisung von Reserven aus Kapitaleinlagen in freie Reserven,  
Ausschüttung einer Dividende und Verwendung des Bilanzgewinns

- ▶ Zuweisung von Reserven aus Kapitaleinlagen zu freien Reserven (Traktandum 4.1)
  - ▶ Der Verwaltungsrat beantragt, CHF 85'077'299 aus den Reserven aus Kapitaleinlagen den freien Reserven zuzuweisen.

# Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

## Traktandum 4

Zuweisung von Reserven aus Kapitaleinlagen in freie Reserven,  
Ausschüttung einer Dividende und Verwendung des Bilanzgewinns

- ▶ Ausschüttung einer Dividende (Traktandum 4.2)
  - ▶ Der Verwaltungsrat beantragt die Ausschüttung einer Dividende von CHF 15.50 pro Aktie im Gesamtbetrag von CHF 85'077'299 aus den gemäss Traktandum 4.1 generierten freien Reserven.

# Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

## Traktandum 4

Zuweisung von Reserven aus Kapitaleinlagen in freie Reserven,  
Ausschüttung einer Dividende und Verwendung des Bilanzgewinns

### ► Verwendung des Bilanzgewinns (Traktandum 4.3)

Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	CHF	1'406'242'319
Dividende auf eigenen Aktien	CHF	87
Zunahme der Reserve für eigene Aktien	CHF	(8'112'192)
Jahresgewinn 2013/2014	CHF	34'359'225
Verfügbarer Gewinn per 31. August 2014	CHF	1'432'489'439

### ► Der Verwaltungsrat beantragt, den verfügbaren Gewinn gemäss Bilanz wie folgt zu verwenden:

Vortrag auf neue Rechnung 2014/2015	CHF	1'432'489'439
-------------------------------------	-----	---------------

# Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

## Traktandum 5

### Entlastung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

- ▶ Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung die Entlastung für das Geschäftsjahr 2013/2014 zu erteilen.

# Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

## Traktandum 6

### Statutenänderungen

#### ▶ Minder-Initiative

- ▶ Am 3. März 2013 hat das Schweizer Stimmvolk der Eidgenössischen Volksinitiative „gegen die Abzockerei“ (Minder-Initiative) zugestimmt und den Initiativtext zur Stärkung der Aktionärsrechte in die Schweizerische Bundesverfassung aufgenommen.
- ▶ Der Schweizerische Bundesrat hat die zur Umsetzung der Minder-Initiative notwendige (Übergangs-) Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften vom 20. November 2013 (VegüV) erlassen und per 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.

# Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

## Traktandum 6

### Statutenänderungen

- ▶ Kerninhalte der VegüV (1/2):
  - ▶ jährliche und bindende Abstimmung der Aktionäre über die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
  - ▶ unübertragbare Befugnisse der Generalversammlung und des Verwaltungsrates bezüglich Vergütungsfragen;
  - ▶ Grundsätze der Aufgaben und Zuständigkeiten des Vergütungsausschusses sowie Grundsätze über die erfolgsabhängigen Vergütungen und die Gewährung von geldwerten Vorteilen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung als relativ zwingender Statuteninhalt;

# Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

## Traktandum 6

### Statutenänderungen

- ▶ Kerninhalte der VegüV (2/2):
  - ▶ Neuerungen im Bereich Stimmrechtsvertretung und Stimmrechtsausübung anlässlich der Generalversammlung;
  - ▶ Neuerungen im Bereich Arbeitsverträge und KonkurrenzklauseIn;
  - ▶ Vorgaben im Bereich Mandate ausserhalb des betreffenden Konzerns von Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung.

# Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

## Traktandum 6

### Statutenänderungen

- ▶ Auswirkungen der VegüV auf Barry Callebaut (1/2):
  - ▶ Inhaltlicher Anpassungsbedarf der Statuten an die zwingenden Erfordernisse der VegüV;
  - ▶ Trotz zweijähriger Übergangsfrist beantragt der Verwaltungsrat die Umsetzung der Statutenänderungen an der diesjährigen ordentlichen Generalversammlung. Der Verwaltungsrat ist der Überzeugung, dass die zeitnahe Umsetzung guter Corporate Governance entspricht.
  - ▶ Die vorgeschlagenen Statutenänderungen setzen die Vorgaben der VegüV vollumfänglich um.

## Traktandum 6

### Statutenänderungen

- ▶ Auswirkungen der VegüV auf Barry Callebaut (2/2):
  - ▶ Der Verwaltungsrat möchte die Gelegenheit nutzen, im Zuge der Statutenänderungen gemäss VegüV die Anpassung weiterer statutarischer Bestimmungen an die heutigen Gegebenheiten sowie einzelne kosmetische Korrekturen vorzunehmen.
  - ▶ Die vorgeschlagenen Statutenänderungen inklusive partieller Neunummerierung der Artikel sind im Anhang zur Einladung zur ordentlichen Generalversammlung 2014 im Einzelnen ersichtlich und sollen im Rahmen dieses Traktandums 6 erläutert werden.

# Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

## Traktandum 6

### Statutenänderungen

- ▶ Art. 4a  
genehmigtes Aktienkapital:
  - ▶ Ersatzlose Streichung

# Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

## Traktandum 6

### Statutenänderungen

- ▶ Art. 5  
Aktienbuch und  
Nominees:
  - ▶ Ersatzlose Streichung  
der Eintragungs-  
beschränkung

1. (unverändert)

2. Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben.

3. Nominees im Sinne dieser Bestimmung sind Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten. Kein Nominee wird für mehr als 3 % des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, ausser der betreffende Nominee gebe der Gesellschaft die Namen, Adressen und Aktienbestände all derjenigen Personen bekannt, für deren Rechnung er 0.5 % oder mehr des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals hält. Bei einer solchen Bekanntgabe kann, unter Vorbehalt von Abs. 6 dieses Artikels, der betreffende Nominee bis mit maximal 8 % des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen werden.

4. Juristische Personen und Personengesellschaften oder andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandsverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Bestimmungen über die Nomineeregelung (insbesondere als Syndikat) koordiniert vorgehen, gelten als ein Nominee im Sinne von Abs. 3 dieses Artikels.

5. (unverändert)

6. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen. Er kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Nomineeregelung bewilligen.

7. Die in diesem Artikel erfasste Nomineeregelung gilt auch für Aktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.

# Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

## Traktandum 6

### Statutenänderungen

#### ▶ Art. 15

#### Vertretung der Aktionäre:

- ▶ Ersatzlose Streichung der Organ- und Depotvertretung
- ▶ Statutarische Verankerung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

1. (unverändert)

2. Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch seinen gesetzlichen Vertreter oder mittels schriftlicher Vollmacht durch einen anderen stimmberechtigten Aktionär oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung können Aktionäre mit schriftlicher Ermächtigung vertreten, sofern es sich dabei nicht um eine institutionalisierte Vertretung handelt.

**2<sup>bis</sup>** Der unabhängige Stimmrechtsvertreter wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen. Die Pflichten des unabhängigen Stimmrechtsvertreters bestimmen sich nach anwendbaren Gesetzen, Regeln und Richtlinien.

**2<sup>ter</sup>** Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, ernennt der Verwaltungsrat diesen für die nächste Generalversammlung.

**3.** Alle von einem Aktionär gehaltenen Aktien können nur von einer Person vertreten werden. Vollmachten können entweder schriftlich oder gegenüber dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch elektronisch erteilt werden. Der Verwaltungsrat regelt das Verfahren und die Bedingungen für das Erteilen der Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Vollmachten und Weisungen können nur für die kommende Generalversammlung erteilt werden. Die allgemeine Weisung eines Aktionärs, jeweils im Sinne des Antrags des Verwaltungsrates zu stimmen, ist grundsätzlich zulässig, insbesondere auch für Anträge, welche im Rahmen der Einladung zur Generalversammlung nicht bekannt gegeben wurden.

# Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

## Traktandum 6

### Statutenänderungen

#### ▶ Art. 17

#### Beschlüsse, Wahlen:

- ▶ Präzisierung der ordnungsgemässen Konstituierung
- ▶ Präzisierung der Wahl- und Abstimmungsgrundsätze

1. Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Aktionäre oder der vertretenen Aktien ordnungsgemäss konstituiert und beschlussfähig. Sie beschliesst und wählt, soweit das Gesetz es nicht anders bestimmt, mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht gezählt.

2. Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich elektronisch. Falls das elektronische Verfahren nicht zur Verfügung steht oder auf Anordnung des Vorsitzenden, insbesondere bei ad hoc-Anträgen, werden Wahlen und Abstimmungen offen durchgeführt, sofern nicht die Generalversammlung die schriftliche Wahl respektive Abstimmung beschliesst oder der Vorsitzende diese anordnet.

3. (unverändert)

# Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

## Traktandum 6

### Statutenänderungen

- ▶ **Art. 18**  
**Befugnisse der Generalversammlung:**
  - ▶ **Genehmigung der Gesamtbeträge der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung**

Der Generalversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:

- a) die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung
- b) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende
- c) die Genehmigung der Gesamtbeträge der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Art. 30 der Statuten
- d) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der mit der Geschäftsleitung betrauten Personen
- e) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates und der Mitglieder des Vergütungsausschusses. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vergütungsausschusses werden je einzeln gewählt
- f) die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters
- g) die Wahl der Revisionsstelle
- h) die Beschlussfassung über eine Änderung der Statuten, die Auflösung der Gesellschaft oder eine Fusion, ausgenommen eine solche mit einer Tochtergesellschaft
- i) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder die ihr vom Verwaltungsrat zum Entscheid vorgelegt werden.

# Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

## Traktandum 6

### Statutenänderungen

- ▶ **Art. 18**  
**Befugnisse der Generalversammlung:**
  - ▶ **Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters**

Der Generalversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:

- a) die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung
- b) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende
- c) die Genehmigung der Gesamtbeträge der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Art. 30 der Statuten
- d) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der mit der Geschäftsleitung betrauten Personen
- e) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates und der Mitglieder des Vergütungsausschusses. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vergütungsausschusses werden je einzeln gewählt

- f) die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters
- g) die Wahl der Revisionsstelle
- h) die Beschlussfassung über eine Änderung der Statuten, die Auflösung der Gesellschaft oder eine Fusion, ausgenommen eine solche mit einer Tochtergesellschaft
- i) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder die ihr vom Verwaltungsrat zum Entscheid vorgelegt werden.

# Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

## Traktandum 6

### Statutenänderungen

- ▶ Art. 21  
Amtsdauer:
  - ▶ Sprachliche Anpassungen gemäss VegüV

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Präsident des Verwaltungsrates werden für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Amtsdauer endet am Ende der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Nach der jeweiligen Amtsdauer sind die Mitglieder und der Präsident des Verwaltungsrates wieder wählbar.

# Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

## Traktandum 6

### Statutenänderungen

#### ▶ Art. 22

#### Organisation des Verwaltungsrates:

- ▶ Konstituierung des Verwaltungsrates
- ▶ Delegation an Ausschüsse
- ▶ Streichung der Entschädigungskompetenz für VR

1. Vorbehältlich der Wahl des Präsidenten durch die Generalversammlung konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er bezeichnet bei Bedarf den Vizepräsidenten sowie den Sekretär, welcher nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht. Kommt keine Wahl des Präsidenten durch die Generalversammlung zustande oder wird das Präsidium nachträglich vakant, bezeichnet der Verwaltungsrat bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte den Präsidenten.

2. Der Verwaltungsrat kann einen Teil seiner Aufgaben an Ausschüsse übertragen, soweit dies von zwingenden gesetzlichen Bestimmungen oder den Statuten nicht bereits vorgesehen ist.

# Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

## Traktandum 6

### Statutenänderungen

- ▶ Art. 24  
Beschlüsse:
  - ▶ Anpassungen an heutige Gegebenheiten

1. (unverändert)
2. (unverändert)
3. Beschlüsse können auch telefonisch und, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt, auf dem Zirkulationsweg per Briefpost oder auf elektronischem Weg gefasst werden; Details regelt das Organisationsreglement.

# Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

## Traktandum 6

### Statutenänderungen

- ▶ **Art. 25**  
**Befugnisse des**  
**Verwaltungsrates:**
  - ▶ **Erstellung des**  
**Vergütungsberichts**
  - ▶ **Beschlussfassung über**  
**die Anträge an die**  
**Generalversammlung**  
**betr. Vergütung**

1. Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen
- b) die Festlegung der Organisation
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung
- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen
- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
- f) die Erstellung des Geschäftsberichtes, bestehend aus Jahresrechnung, Lagebericht und Konzernrechnung

- g) die Erstellung des Vergütungsberichts und Beschlussfassung über die Anträge an die Generalversammlung betr. Genehmigung der Vergütung
- h) die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- i) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung
- j) die Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegt (Art. 651 Abs. 4 OR), sowie die Feststellung von Kapitalerhöhungen und entsprechende Statutenänderungen
- k) die Prüfung der fachlichen Voraussetzung der besonderen befähigten Revisoren.

2. Der Verwaltungsrat kann überdies in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder diesen Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

# Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

## Traktandum 6

### Statutenänderungen

- ▶ Art. 26  
Übertragung von Befugnissen, Organisationsreglement:
  - ▶ Sprachliche Bereinigung

1. Der Verwaltungsrat kann im Rahmen der anwendbaren Gesetze, Regeln und Richtlinien die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder teilweise an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an natürliche Drittpersonen (Geschäftsleitung) übertragen.

2. Der Verwaltungsrat erlässt das Organisationsreglement, das seine Befugnisse im Einzelnen und die Kompetenzen und Pflichten der Geschäftsleitung festsetzt.

# Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

## Traktandum 6

### Statutenänderungen

#### ▶ Art. 28

#### Vergütungsausschuss:

- ▶ Anzahl der Mitglieder
- ▶ Konstituierung und Organisation
- ▶ Aufgaben und Zuständigkeiten

1. Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern des Verwaltungsrates. Jedes Mitglied des Vergütungsausschusses wird einzeln von der Generalversammlung für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Bei Vakanzen im Vergütungsausschuss kann der Verwaltungsrat bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte die fehlenden Mitglieder bezeichnen.

2. Der Vorsitzende des Vergütungsausschusses wird vom Verwaltungsrat bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vergütungsausschuss selbst. Er bestimmt seinen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates oder des Vergütungsausschusses zu sein braucht.

3. Der Vergütungsausschuss berät den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungsstrategie und – richtlinien der Gesellschaft und der Leistungskriterien sowie bei der Vorbereitung der Anträge zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung. Er kann dem Verwaltungsrat Vorschläge und Empfehlungen zu weiteren Vergütungsfragen unterbreiten. Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben, insbesondere Fragen der Auswahl und Leistungsbeurteilung von Mitgliedern der Geschäftsleitung, zuweisen.

4. Im Übrigen erlässt der Verwaltungsrat ein Reglement, welches Zweck, Zusammensetzung, Organisation und Beschlussfassung des Vergütungsausschusses bestimmt.

# Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

## Traktandum 6

### Statutenänderungen

- ▶ **Art. 30**  
**Kompetenz der**  
**Generalversammlung:**
  - ▶ **Jährliche, bindende und**  
**gesonderte**  
**Genehmigung des**  
**Gesamtbetrages der**  
**Vergütung der**  
**Mitglieder des VR und**  
**der GL**

1. Die Generalversammlung genehmigt jährlich und mit bindender Wirkung die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf:

- a) den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrates für die kommende Amtsdauer;
- b) den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung der Geschäftsleitung für das kommende Geschäftsjahr;
- c) den Gesamtbetrag der kurzfristigen sowie der langfristigen variablen Vergütung der Geschäftsleitung für das vorangegangene abgeschlossene Geschäftsjahr.

Die Generalversammlung stimmt gesondert über den Gesamtbetrag der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung ab.

2. Der Verwaltungsrat unterbreitet der Generalversammlung den jährlichen Vergütungsbericht zu einer konsultativen Abstimmung.

3. Lehnt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates ab, entscheidet der Verwaltungsrat über das weitere Vorgehen. Er kann unter anderem eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen oder einen anderen maximalen Gesamtbetrag oder mehrere andere maximale Teilbeträge unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren festsetzen und den oder die so festgesetzten Beträge der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung unterbreiten. Im Rahmen eines so festgesetzten maximalen Gesamt- oder Teilbetrages kann die Gesellschaft Vergütungen unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung und entsprechender Rückforderungsansprüchen (Claw-back) ausrichten oder zuteilen.

4. Die Vergütung kann von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgerichtet werden.

# Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

## Traktandum 6

### Statutenänderungen

- ▶ **Art. 30**  
**Kompetenz der**  
**Generalversammlung:**
  - ▶ **Konsultative**  
**Abstimmung über den**  
**Vergütungsbericht**
  - ▶ **Verfahren bei**  
**Nichtgenehmigung der**  
**Vergütungsanträge des**  
**VR durch die GV**

1. Die Generalversammlung genehmigt jährlich und mit bindender Wirkung die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf:

- a) den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrates für die kommende Amtsdauer;
- b) den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung der Geschäftsleitung für das kommende Geschäftsjahr;
- c) den Gesamtbetrag der kurzfristigen sowie der langfristigen variablen Vergütung der Geschäftsleitung für das vorangegangene abgeschlossene Geschäftsjahr.

Die Generalversammlung stimmt gesondert über den Gesamtbetrag der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung ab.

2. Der Verwaltungsrat unterbreitet der Generalversammlung den jährlichen Vergütungsbericht zu einer konsultativen Abstimmung.

3. Lehnt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates ab, entscheidet der Verwaltungsrat über das weitere Vorgehen. Er kann unter anderem eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen oder einen anderen maximalen Gesamtbetrag oder mehrere andere maximale Teilbeträge unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren festsetzen und den oder die so festgesetzten Beträge der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung unterbreiten. Im Rahmen eines so festgesetzten maximalen Gesamt- oder Teilbetrages kann die Gesellschaft Vergütungen unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung und entsprechender Rückforderungsansprüchen (Claw-back) ausrichten oder zuteilen.

4. Die Vergütung kann von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgerichtet werden.

# Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

## Traktandum 6

### Statutenänderungen

- ▶ Art. 31  
Zusatzbetrag für Wechsel in der  
Geschäftsleitung:
  - ▶ Kompetenz zur Ausrichtung zusätzlicher  
Vergütungen für Personen, die unterjährig in  
die Geschäftsleitung treten

Die Gesellschaft ist ermächtigt, an Mitglieder der Geschäftsleitung, die nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütungen durch die Generalversammlung in die Dienste der Gesellschaft treten oder in die Geschäftsleitung befördert oder delegiert werden und soweit der bereits genehmigte Betrag für diese Periode nicht ausreicht, zusätzliche Vergütungen auszurichten, sofern der Zusatzbetrag pro Vergütungsperiode und pro neues Mitglied der Geschäftsleitung 30% und im Falle des Chief Executive Officer 50% des jeweils letzten genehmigten Betrages für die Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigt. Der verwendete Zusatzbetrag muss nicht durch die Generalversammlung genehmigt werden und darf von der Gesellschaft für alle Arten von Vergütungen verwendet werden, einschliesslich Entschädigungen von nachweislich aufgrund eines Stellenwechsels entstandenen Nachteilen.

# Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

## Traktandum 6

### Statutenänderungen

#### ▶ Art. 32

#### Grundsätze der Vergütung:

- ▶ Grundsätze der Vergütung
- ▶ Beschaffung und Bereitstellung von Namenaktien
- ▶ Schadloshaltung der Mitglieder des VR und GL

1. Das Vergütungssystem der Gesellschaft ist darauf ausgelegt, die Vergütung an der nachhaltigen Leistung auszurichten und das angemessene und kontrollierte Eingehen von Risiken zu unterstützen. Die individuelle Gesamtvergütung berücksichtigt Funktion und Verantwortungsstufe des jeweiligen Empfängers und entspricht anwendbaren regulatorischen Anforderungen.

2. Zur Ausrichtung aktienbasierter variabler Vergütungen gemäss nachstehenden Vergütungsbestimmungen kann die Gesellschaft die erforderlichen Namenaktien auf dem Markt erwerben oder unter Verwendung ihres bedingten Aktienkapitals bereitstellen.

3. Die Gesellschaft kann Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung in Bezug auf entstandene Kosten im Zusammenhang mit Verfahren, Prozessen und Vergleichen, die mit ihrer Tätigkeit für die Barry Callebaut-Gruppe zusammenhängen, schadlos halten sowie entsprechende Beträge bevorschussen und Versicherungen abschliessen.

# Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

## Traktandum 6

### Statutenänderungen

- ▶ Art. 33  
Vergütung des Verwaltungsrates:
  - ▶ Zusammensetzung der Vergütung

Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates setzt sich zusammen aus der fixen Vergütung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung zuzüglich Sozialabgaben und Beiträge an Für- und Vorsorgeeinrichtungen (insb. 2. Säule) sowie zusätzlicher Versicherungsabgaben und weiterer Nebenleistungen, die von der Gesellschaft getragen werden und als Vergütung qualifizieren. Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass ein Teil oder die Gesamtheit der Vergütung in Aktien ausgerichtet wird. Er legt diesfalls die Bedingungen einschliesslich Zuteilungszeitpunkt und Bewertung fest und entscheidet über den aufgeschobenen Übergang der Aktien in das Eigentum der Mitglieder des Verwaltungsrates. Mitglieder des Verwaltungsrates können weitere Vorteile oder Dienstleistungen erhalten.

# Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

## Traktandum 6

### Statutenänderungen

- ▶ Art. 34  
Vergütung der  
Geschäftsleitung:
  - ▶ Zusammensetzung der  
Vergütung
  - ▶ Grundsätze für die  
variable Vergütung:
    - Ausschüttung
    - Leistungskriterien

1. Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus der jährlichen, fixen Grundvergütung, der maximalen Vergütung unter dem kurzfristigen Bonusplan, dem Wert der maximalen Zuteilung unter dem langfristigen Beteiligungsplan sowie der geschätzten arbeitgeberseitigen Sozialabgaben und Beiträge in Für-, Vorsorge- und Sparpläne und ähnliche Einrichtungen, Versicherungsabgaben und weitere Nebenleistungen, die als Vergütung qualifizieren.

2. Für die variable Vergütung gelten die folgenden Grundsätze:

- a) Der kurzfristige Bonus wird jährlich als Barvergütung festgelegt. Kurzfristige Vergütungselemente richten sich dabei in der Regel nach im Voraus bestimmten Leistungskriterien, welche unter anderem anhand der finanziellen Unternehmenszielen und anhand der individuell-persönlichen Zielerreichung gemessen wird.

Die Auszahlung von Teilen der kurzfristigen Vergütungselemente kann unter Berücksichtigung der anwendbaren Gesetze und regulatorischen Anforderungen aufgeschoben werden.

- b) Langfristige variable Vergütungspläne (Long-term incentive plan) sehen eine Vergütung in gesperrten und zu einem bestimmten Zeitpunkt oder gestaffelt ins Eigentum übergehenden Aktien oder Ansprüchen auf Aktien der Gesellschaft vor, deren Übergang ins Eigentum des betreffenden Mitglieds der Geschäftsleitung ganz oder teilweise davon abhängig ist, dass bestimmte, über mehrere Geschäftsjahre verteilte Bedingungen erfüllt sind. Solche Bedingungen richten sich in der Regel insbesondere nach Leistungskriterien, welche die strategischen Unternehmensziele im Vergleich zum Markt, zu Vergleichsunternehmen oder zu bestimmten Richtgrößen, die Aktienkursentwicklung der Gesellschaft oder individuelle Ziele, sowie einen ungekündigten Anstellungsvertrag, umfassen.

# Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

## Traktandum 6

### Statutenänderungen

#### ▶ Art. 34

#### Vergütung der Geschäftsleitung:

- ▶ Zusammensetzung der Vergütung
- ▶ Grundsätze für die variable Vergütung:
  - Ausschüttung
  - Leistungskriterien

c) Der Verwaltungsrat bestimmt in den Vergütungsplänen den maximalen Betrag des kurzfristigen Bonus und der langfristigen Vergütung für Mitglieder der Geschäftsleitung.

3. Der Verwaltungsrat legt die Leistungskriterien der lang- und kurzfristigen Vergütungselemente, die entsprechenden Zielgrößen, Multiplikatoren der Zielgrößen und weitere Bemessungs- und Bewertungsgrößen sowie die Erreichung der entsprechenden Leistungskriterien fest. Er legt ferner angemessene Vesting-, Sperr-, Ausübungs- oder Verfallsbedingungen der langfristigen Vergütungselemente sowie, soweit angebracht, angemessene Rückforderungsbestimmungen (Claw-back) fest.

4. Die Vergütungspläne können vorsehen, dass Mitgliedern der Geschäftsleitung, deren Arbeitsvertrag ohne wichtigen Grund im Sinne von Art. 337 OR durch den Arbeitgeber beendet wird, neben dem Basissalar während der Freistellung

unter dem kurzfristigen Bonusplan eine pro rata Entschädigung ausbezahlt und unter dem langfristigen Beteiligungsplan noch nicht ins Eigentum übergegangene Aktien im den Planzielen entsprechenden Umfang übereignet werden.

5. Leistungen an Einrichtungen der Vorsorge und Renten ausserhalb der beruflichen Vorsorge oder ähnliche Einrichtungen im Ausland sind zugunsten von Mitgliedern der Geschäftsleitung zulässig, soweit sie von der Generalversammlung einzeln oder als Teil der Gesamtvergütung genehmigt wurden.

# Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

## Traktandum 6

### Statutenänderungen

- ▶ Art. 35  
Kredite und Darlehen:
  - ▶ Grundsätze und Konditionen für Kredite und Darlehen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Mit Zustimmung des Verwaltungsrates kann die Gesellschaft Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung Darlehen zu marktüblichen Konditionen gewähren, wobei der Darlehensbetrag 100 Prozent der totalen Barvergütung der letzten Vergütungsperiode des betreffenden Mitglieds des Verwaltungsrates, respektive der Geschäftsleitung nicht übersteigen darf.

# Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

## Traktandum 6

### Statutenänderungen

- ▶ **Art. 36**  
**Mandate ausserhalb des Konzerns:**
  - ▶ **Limitierung der Anzahl der zusätzlichen Mandate in jeweils obersten Leitungsorganen juristischer Personen ausserhalb der Barry Callebaut Gruppe**

1. Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als fünfzehn zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als fünf in börsenkotierten Unternehmen.
2. Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann mehr als fünf zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als zwei in einem börsenkotierten Unternehmen.
3. Unter eine separate zahlenmässige Beschränkungen fallen die folgenden Mandate:
  - a) Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften wahrnimmt.
  - b) Mandate in Unternehmen, die sich nicht im Sinne von Art. 727 Abs. 1 Ziffer 2 OR qualifizieren lassen.
  - c) Mandate in gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen sowie Personalfürsorgestiftungen.

Die Anzahl dieser Mandate sind für Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung auf fünfzehn beschränkt.

Für Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder diese kontrollieren gibt es keine zahlenmässige Beschränkung.

4. Als Mandate gelten Mandate im jeweils obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder ein entsprechendes ausländischen Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen oder vom gleichen wirtschaftlichen Berechtigten kontrolliert werden, gelten als ein Mandat.

5. Mandate der Mitglieder der Geschäftsleitung müssen vor deren Annahme vom Verwaltungsrat genehmigt werden.

# Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

## Traktandum 6

### Statutenänderungen

- ▶ Art. 37  
Arbeits- und Mandatsverhältnisse des  
Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung:
  - ▶ Maximale Kündigungsfrist beträgt 12 Monaten
  - ▶ Zulässigkeit von Konkurrenzverboten und Grundsätze der Abgeltung

1. Arbeits- und Mandatsverhältnisse der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung können befristet auf maximal zwölf Monate oder unbefristet mit einer Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten abgeschlossen werden. Eine Erneuerung ist zulässig.

2. Die Vereinbarung von Konkurrenzverboten für die Dauer von maximal einem Jahr nach Beendigung des Arbeitsvertrages ist zulässig. Zur Abgeltung eines solchen Konkurrenzverbotes darf eine Entschädigung ausgerichtet werden, deren Höhe das Zweifache der an dieses Mitglied ausbezahlten letzten fixen Jahresvergütung nicht übersteigen darf. Individuelle Vereinbarungen müssen vom Verwaltungsrat im Einzelfall genehmigt werden.

# Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

## Traktandum 6

### Statutenänderungen

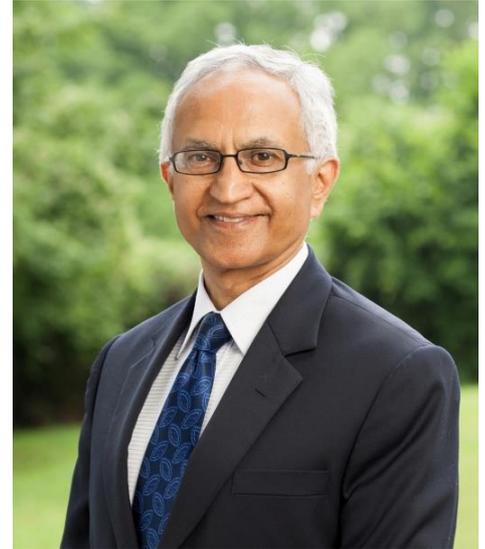
- ▶ Der Verwaltungsrat beantragt die Änderung der Statuten wie erläutert und im Anhang zur Einladung zur ordentlichen Generalversammlung 2014 abgedruckt.
- ▶ Die Abstimmung erfolgt in einem einheitlichen Beschluss über sämtliche Änderungen.
- ▶ Der Notar kann bei der Erstellung der öffentlichen Urkunde redaktionelle Anpassungen vornehmen.

# Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

## Traktandum 7

### Wahlen

- ▶ Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates (Traktandum 7.1)
  - ▶ Danke an den abtretenden Verwaltungsrat:  
Ajai Puri



# Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

## Traktandum 7

### Wahlen

- ▶ Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates (Traktandum 7.1)
  - ▶ Alle bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrates mit Ausnahme von Ajai Puri stellen sich zur Wiederwahl. Neu zur Wahl als Mitglied des Verwaltungsrates stellen sich:
    - ▶ Juergen B. Steinemann, deutscher Staatsangehöriger; und
    - ▶ Wai Ling Liu, hongkong-chinesische Staatsangehörige

# Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

## Traktandum 7

### Wahlen

- ▶ Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates (Traktandum 7.1)
  - ▶ Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl, respektive Neuwahl der folgenden Mitglieder des Verwaltungsrates für die Amtsdauer von einem Jahr bis und mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung:  
Dr. Walther Andreas Jacobs, Andreas Schmid, Fernando Aguirre, Dr. Jakob Baer, James Lloyd Donald, Nicolas Jacobs, Timothy E. Minges, Juergen B. Steinemann (neu) und Wai Ling Liu (neu)
  - ▶ Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden je einzeln gewählt.

# Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

## Traktandum 7

### Wahlen

- ▶ Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates (Traktandum 7.1)
  - ▶ Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von **Dr. Walther Andreas Jacobs** als Mitglied des Verwaltungsrates für die Amtsdauer von einem Jahr bis und mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.



# Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

## Traktandum 7

### Wahlen

- ▶ Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates (Traktandum 7.1)
  - ▶ Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von **Andreas Schmid** als Mitglied des Verwaltungsrates für die Amtsdauer von einem Jahr bis und mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.



# Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

## Traktandum 7

### Wahlen

- ▶ Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates (Traktandum 7.1)
  - ▶ Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von **Fernando Aguirre** als Mitglied des Verwaltungsrates für die Amtsdauer von einem Jahr bis und mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.



# Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

## Traktandum 7

### Wahlen

- ▶ Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates (Traktandum 7.1)
  - ▶ Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von **Dr. Jakob Baer** als Mitglied des Verwaltungsrates für die Amtsdauer von einem Jahr bis und mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.



# Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

## Traktandum 7

### Wahlen

- ▶ Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates (Traktandum 7.1)
  - ▶ Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von **James Lloyd Donald** als Mitglied des Verwaltungsrates für die Amtsdauer von einem Jahr bis und mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.



# Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

## Traktandum 7

### Wahlen

- ▶ Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates (Traktandum 7.1)
  - ▶ Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von **Nicolas Jacobs** als Mitglied des Verwaltungsrates für die Amtsdauer von einem Jahr bis und mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.



# Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

## Traktandum 7

### Wahlen

- ▶ Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates (Traktandum 7.1)
  - ▶ Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von **Timothy E. Minges** als Mitglied des Verwaltungsrates für die Amtsdauer von einem Jahr bis und mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

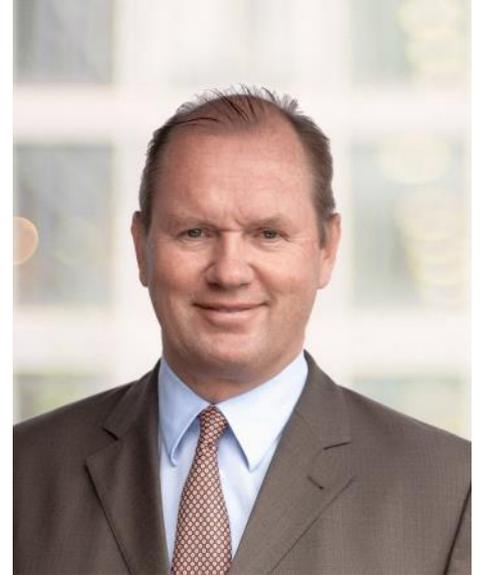


# Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

## Traktandum 7

### Wahlen

- ▶ Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates (Traktandum 7.1)
  - ▶ Der Verwaltungsrat beantragt die Neuwahl von **Juergen B. Steinemann** als Mitglied des Verwaltungsrates für die Amtsdauer von einem Jahr bis und mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.



# Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

## Traktandum 7

### Wahlen

- ▶ Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates (Traktandum 7.1)
  - ▶ Der Verwaltungsrat beantragt die Neuwahl von **Wai Ling Liu** als Mitglied des Verwaltungsrates für die Amtsdauer von einem Jahr bis und mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.



# Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

## Traktandum 7

### Wahlen

- ▶ Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates (Traktandum 7.2)
  - ▶ Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von **Dr. Walther Andreas Jacobs** als Präsident des Verwaltungsrates für die Amtsdauer von einem Jahr bis und mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.



# Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

## Traktandum 7

### Wahlen

- ▶ Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses (Traktandum 7.3)
  - ▶ Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl der folgenden Mitglieder des Vergütungsausschusses für die Amtsdauer von einem Jahr bis und mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung:  
James Lloyd Donald, Fernando Aguirre, Nicolas Jacobs und Wai Ling Liu
  - ▶ Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden je einzeln gewählt.

# Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

## Traktandum 7

### Wahlen

- ▶ Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses (Traktandum 7.3)
  - ▶ Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von **James Lloyd Donald** als Mitglied des Vergütungsausschusses für die Amtsdauer von einem Jahr bis und mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.



# Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

## Traktandum 7

### Wahlen

- ▶ Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses (Traktandum 7.3)
  - ▶ Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von **Fernando Aguirre** als Mitglied des Vergütungsausschusses für die Amtsdauer von einem Jahr bis und mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.



# Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

## Traktandum 7

### Wahlen

- ▶ Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses (Traktandum 7.3)
  - ▶ Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von **Nicolas Jacobs** als Mitglied des Vergütungsausschusses für die Amtsdauer von einem Jahr bis und mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.



# Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

## Traktandum 7

### Wahlen

- ▶ Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses (Traktandum 7.3)
  - ▶ Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von **Wai Ling Liu** als Mitglied des Vergütungsausschusses für die Amtsdauer von einem Jahr bis und mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.



# Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

## Traktandum 7

### Wahlen

- ▶ Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters (Traktandum 7.4)
  - ▶ Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Herrn **Andreas G. Keller**, Rechtsanwalt, mit Büro in Zürich als unabhängiger Stimmrechtsvertreter bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

# Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

## Traktandum 7

### Wahlen

- ▶ Wahl der Revisionsstelle (Traktandum 7.5)
  - ▶ Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von KPMG AG, Zürich, als Revisionsstelle der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2014/2015.

# Traktandum 8

Diverses

# Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



- ▶ Apéro im hinteren Bereich der Messe
- ▶ Verwöhnen Sie sich am köstlichen Dessertbuffet – kreiert von unserem Ambassador Rolf Mürner
- ▶ ...und vergessen Sie nicht Ihre Geschenktafeln mitzunehmen
- ▶ **Auf Wiedersehen am 9. Dezember 2015!**

Auf Wiedersehen!

